

An die Anteilinhaber:innen des
ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT

13.07.2023

ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT – Änderung der Fondsbestimmungen sowie Namensänderung des Fonds auf ERSTE RESPONSIBLE BOND MÜNDEL

ISIN Code: AT0000858220 (A) (EUR); AT0000812995 (T) (EUR);

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass die Fondsbestimmungen des ERSTE BOND EURO MÜNDELRENT geändert werden. Für Sie ergibt sich durch diese Änderung kein Handlungsbedarf.

Die Änderung der Fondsbestimmungen tritt per **01.09.2023** in Kraft.

Inhaltliche Änderungen:

- Die Fondsbestimmungen werden an die aktuellen Musterfondsbestimmungen angepasst.
- Der Fondsname wird auf ERSTE RESPONSIBLE BOND MÜNDEL geändert.
- Der Investmentfonds veranlagt zukünftig gemäß einem von der Verwaltungsgesellschaft vordefinierten Auswahlprozesses. Der Auswahlprozess wird im Prospekt beschrieben.
- Für das Fondsvermögen dürfen weiterhin ausschließlich solche mündelsichere, auf Euro lautende Wertpapiere erworben werden, die dem § 217 ABGB entsprechen.

Sie erhalten den geänderten Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen bei der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) sowie im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter [issuerinfo.oekb.at](https://www.issuerinfo.oekb.at), Punkt „Langinformation“ in deutscher Sprache.

Den aktuell gültigen Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie das „Basisinformationsblatt“ finden Sie auch auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.erste-am.com.

Bei Fragen können Sie sich gerne an kontakt@erste-am.com wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).